

## Zivilstandsaufsicht

Amthaus 2  
 Postfach 157  
 4502 Solothurn  
 Telefon 032 627 27 17  
 Telefax 032 627 27 18  
 zivilstand@vd.so.ch

## Merkblatt zur Datenbekanntgabe aus den Zivilstandsregistern / Ahnenforschung

<b>Grundsatz</b>	Das Schweizer Personen- und Zivilstandsregister ist nicht öffentlich (frei) zugänglich, da diese Register hoch sensible persönliche Daten der Bürger und Einwohner des Kantons Solothurn beinhalten, die nur für die betroffenen Personen bestimmt sind.
<b>Auskunftsrecht</b>	Jede Person kann beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatortes Auskunft über die Daten verlangen, die über sie geführt werden.
<b>Auskunft über dritte (lebende) Personen</b>	Die Daten von anderen (lebenden) Personen können ohne deren Einverständnis nicht bekannt gegeben werden. Wer an solchen Daten interessiert ist, hat sie grundsätzlich bei den direkt betroffenen Personen zu beschaffen oder sich um deren schriftliche und beglaubigte Vollmacht zu bemühen.
<b>Auskunft über dritte (verstorbene) Personen (Beurkundung nach 1876)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszüge, Bestätigungen bzw. Bescheinigungen aus den konventionellen Registern über verstorbene Vorfahren in <u>direkter Linie</u>, darf das Zivilstandsamt auf entsprechendes Gesuch hin ausstellen. Es kann Gesuchstellern direkt Auszüge erstellen oder einzelne Angaben zu Personendaten bestätigen, sofern diese sich sowohl ausweisen (Kopie eines gültigen Identitätspapieres) als auch die verwandtschaftliche Beziehung zu den gesuchten Personen nachweisen.</li> <li>• Bei verstorbenen Verwandten aus <u>Seitenlinien</u> oder bei <u>Drittpersonen</u> ist dem Zivilstandsamt zusätzlich zu den vorerwähnten Unterlagen eine schriftliche Vollmacht des direkten Nachkommens bzw. des Auftraggebers vorzulegen, damit die Auskunft erteilt werden kann.</li> </ul>
<b>Form der Bekanntgabe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Auskunft wird in der Form eines Registerauszuges oder einer Bestätigung erteilt.</li> <li>• Zivilstandsereignisse und Zivilstandstatsachen sowie Personenstandsdaten werden auf den dafür vorgesehenen Zivilstandsformularen bekanntgegeben.</li> <li>• Ist kein Formular vorgesehen oder ist dessen Verwendung nicht zweckmässig, so erfolgt die Bekanntgabe:           <ol style="list-style-type: none"> <li>a. durch eine schriftliche Bestätigung oder Bescheinigung;</li> <li>b. durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift aus dem in Papierform geführten Zivilstandsregister;</li> <li>c. durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift des Beleges</li> </ol> </li> </ul>
<b>Ahnenforschung</b>	Die <u>Einsichtnahme</u> von Privaten in Zivilstandsregister <u>über lebende Personen</u> zum Zwecke der Ahnenforschung kann keinesfalls bewilligt werden. Hier überwiegen die Interessen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes der Betroffenen jene der Ahnenforschung klar. Die <u>Einsichtnahme in Zivilstandsregister über verstorbene Personen</u> zum Zwecke der Ahnenforschung bedarf einer Bewilligung, ausgestellt durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

	<p>Folgende Angaben müssen aus dem Gesuch um Einsichtnahme hervorgehen und Unterlagen beiliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben über welche Personen Daten in Erfahrung gebracht werden möchte und welche solothurnischen Zivilstandsregister bzw. welcher Zeitraum von Interesse sind.</li> <li>• Begründung weshalb die Ahnenforschung nicht mittels Auszügen oder zivilstandsamtlicher Bestätigungen möglich ist.</li> <li>• Kopie eines gültigen Identitätsausweises.</li> <li>• Allenfalls Nachweis über professionelle Ahnenforschung.</li> </ul> <p>Die jeweilige kantonale Bewilligung zur persönlichen Einsicht wird nur <u>ausnahmsweise</u> und unter der Bedingung, dass eine Bekanntgabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (Auszügen) offensichtlich nicht zumutbar ist, erteilt. Die Einsicht in die Personendaten wird überdies nur bis ins Jahr 1920 gewährt beziehungsweise endet an den Daten noch lebender Personen. Die Bewilligung zur Einsicht ist gebührenpflichtig und auf ein halbes Jahr befristet</p>
<b>Personenstandsdaten vor 1876</b>	<p>Personenstandsdaten von zirka 1580 bis 1875 - d.h. vor der eidgenössischen Registerführung - in den solothurnischen Pfarrbüchern bzw. in den kantonalen Zivilstandsregistern befinden sich im <b>Staatsarchiv</b> Solothurn. Diese können dort eingesehen werden. Für die Regelung der Einsichtnahme in diese Daten ist allein das Staatsarchiv zuständig (Bielstrasse 41, 4509 Solothurn).</p>
<b>Kosten</b>	<p>Für die Auszüge aus den Zivilstandsregistern und für die Einsichtnahme wird von den Zivilstandsbehörden eine Gebühr nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 erhoben.</p>
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zivilgesetzbuch (Art. 43a ZGB, SR 210)</li> <li>• Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2)</li> <li>• Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV, SR 172.042.110)</li> </ul>

1.02.2016/pn